

Lüttershausener sollen für Regenwasser zahlen

Streit um Kanalbau – Waren die Wegeseitengräben für Einleitung von Niederschlagswasser gewidmet oder nicht?

WINDECK. Gewässer oder nicht Gewässer? Gewidmet oder nicht gewidmet? Das sind in Lüttershausen die Fragen. Die Antworten der Gemeindeverwaltungsleitung bringen etliche Dorfbewohner in Wallung. Nach dem Bau des aus ihrer Sicht überflüssigen Regenwasserkanals stehen ihnen Rechnungen über den einmaligen Anschlussbeitrag und künftige Nutzungsgebühren ins Haus.

Fast zwei Stunden redeten sich Beigeordneter Andreas Mast mit den Kommunalpolitikern auf der einen Seite und die Lüttershausener auf der anderen Seite in der Betriebsausschuss-Sitzung am Dienstag die Köpfe heiß. Was seit 280 Jahren Usus war, wie eine Betroffene ausführte, wird jetzt nicht mehr geduldet: die unentgeltliche Einleitung des auf den Grundstücken niederge-

henden Regenwassers über Rohre oder die Fahrbahn in die Wegeseitengräben, die im Niederrieferather Bach münden. So sei das in der Vergangenheit auch in anderen Ortschaften üblich gewesen, räumte Mast ein. Doch daraus folge nicht, dass das nun geordnete und wegen der Bodenbeschaffenheit notwendige Ableitungssystem für die Bürger umsonst sei. In allen anderen Orten werde schließlich auch für den Kanal bezahlt.

Im Gegensatz zu den Beschwerdeführern sagt der Verwaltungsmann, dass die Gräben in Lüttershausen keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes darstellten, man sie seinerzeit nur für die Straßenentwässerung gebaut und nie für die private Regenwassereinleitung gewidmet habe. Diese Widmung sieht die Gegenseite jedoch belegt. We-

gen der inzwischen eingetretenen Verjährung könne die Gemeinde keinen vollen Anschlussbeitrag mehr verlangen. Martin Schliemann (PDS) warf die Frage ein, ob nicht möglicherweise „substanzielles Recht“ entstanden sei, weil die Gemeinde Windeck jahrzehntelang von der Regenwassereinleitungspraxis gewusst und sie geduldet habe.

Ausschussvorsitzender Alfons Vogel empfahl den Lüttershausenern, die sich ungerecht behandelt fühlen, den Rechtsweg zu beschreiten. „Die Klärung unterschiedlicher Auffassungen im Zusammenhang mit Widmungs- und Verjährungsfragen“, so Beigeordneter Mast, „kann nur im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Klageverfahren gegen die entsprechenden Beitragsbescheide abschließend geregelt werden.“ (kh)